Beschlussvorlage 2026/270	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	Abt.11

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	**13.10.2026**	**öffentlich**

Feuerwehrrecht; Bestätigung eines gewählten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nach Art. 8 BayFwG; FF Rederzhausen

Vorschlag zum Beschluss:

Der Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss bestätigt die Wahl von folgendem stellvertretenden Kommandanten nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

Freiwillige Feuerwehr Rederzhausen:
- ➔ Stellvertreter (neu gewählt): Asam, Marcus

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Vorlagennummer: 2026/270

Zusammenfassung:
Der Ausschuss soll heute eine Entscheidung über die Berufung eines neuen stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Rederzhausen treffen.

Verfahren:
Der Ausschuss ist für die abschließende Beschlussfassung zuständig (§§ 1 Abs. 2 Satz 1, 11 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe d) der Geschäftsordnung).

Der Tagesordnungspunkt ist öffentlich zu behandeln.

Sachverhalt:

Nach Art. 8 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) werden Kommandanten und Stellvertreter von Freiwilligen Feuerwehren alle 6 Jahre in einem zweistufigen Verfahren berufen:

- ➔ Stufe 1: Wahl durch die Feuerwehr dienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr („demokratische Legitimation“)
- ➔ Stufe 2: Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat („fachliche Legitimation“)

Am 11. Juli 2026 fand im Rahmen der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rederzhausen die Wahl des stellvertretenden Kommandanten statt. Die Wahl wurde außerplanmäßig bereits nach drei Jahren erforderlich, da der bisherige stellvertretende Kommandant Johann Held aus privaten Gründen von seinem Amt zurückgetreten ist.

Der Kommandant Christopher Becker bleibt unverändert im Amt. Seine Amtszeit endet turnusgemäß nach sechs Jahren, sodass die nächste Kommandantenwahl im Jahr 2029 im Rahmen einer Dienstversammlung stattfinden wird.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Sitzungsökonomie hat die Verwaltung dem in der Dienstversammlung gewählten stellvertretenden Kommandanten unter Vorbehalt einer entsprechenden formalen Beschlussfassung ein Bestätigungsschreiben ausgehändigt; die formale Beschlussfassung soll heute erfolgen.

Die Bestätigung ist zu versagen, wenn eine gewählte Person fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG). In allen Fällen ergaben sich keine Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung der Gewählten. Das vorherige schriftliche Benehmen des Kreisbrandrates wurde ebenfalls eingeholt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die im Beschlussvorschlag genannte gewählte Person formal im Amt zu bestätigen.